

Kontakte

Jobcenter Hohenlohekreis

Würzburger Straße 30
74653 Künzelsau
Tel.: 07940 9151-582
jobcenter-hohenlohekreis@jobcenter-ge.de

Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim

Arbeitgeberservice

74509 Schwäbisch Hall
Tel.: 0800 4555520
kuenzelsau.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Weitere Informationen und individuelle Beratung erhalten Sie hier:

NIFA (Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit)

Teilprojekt IRIS e. V.

Stephan Wankmüller
Schliffenstraße 24
74653 Künzelsau- Gaisbach
Tel.: 0159 064144- 13
stephan.wankmueller@iris-egris.de

Welcome Center Heilbronn-Franken

Erstberatung und Lotse u. a. bei administrativen Fragen und zur Integration in den Betrieb

Tel.: 07131 7669-867
welcomecenter@heilbronn-franken.com

Handwerkskammer Heilbronn-Franken

Ausbildungsvermittlerin

Figen Sülün
Tel.: 07131 791-123
figen.sueluen@hwk-heilbronn.de

BBQ Bildung und Berufliche Qualifizierung gGmbH

Unterstützung im Bewerbungsprozess um Ausbildung und Arbeit

Willkommenslotsin
Angelika Müller
Kreuzackerstraße 15
74081 Heilbronn
Tel.: 07131 38262-46
mueller.angelika@biwe-bbq.de



**HOHENLOHE
KREIS**



**HOHENLOHE
KREIS**

Flüchtlinge als Arbeitskräfte

In den letzten Jahren haben auch den Hohenlohekreis viele Menschen erreicht, die hier Schutz vor Krieg und Verfolgung suchen.

Dies wird von regional ansässigen Unternehmen zunehmend als Chance begriffen, motivierte Arbeitskräfte zu gewinnen.

Bei der Einstellung von geflüchteten Menschen ist allerdings einiges zu beachten. Diese Handreichung des Hohenloher Integrationsbündnisses 2025 möchte Ihnen als Arbeitgeber einen kompakten Überblick bieten.

Detailliertere und individuelle Informationen erhalten Sie bei den angegebenen Stellen.



Stand: 21. Januar 2021

Herausgeber:
Landratsamt Hohenlohekreis
Hohenloher Integrationsbündnis 2025
Allee 17
74653 Künzelsau
Tel.: 07940 18-1919
HIB2025@Hohenlohekreis.de
www.hohenlohekreis.de

Umschlagfoto: Hohenloher Baumschulen GmbH

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER

Geflüchtete Menschen beschäftigen



HIB
HOHENLOHER
INTEGRATIONSBÜNDNIS 2025

Was ist zu tun?

Wenn ein Flüchtling bei Ihnen arbeiten möchte, sollten Sie sich immer zuerst sein Aufenthaltsdokument zeigen lassen. Daran entscheidet sich, was zu tun ist:

I. Aufenthaltserlaubnis im Scheckkartenformat liegt vor

Es handelt sich um eine Person mit Bleibeberechtigung in Deutschland und unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt. Dieser Personenkreis kann genauso wie einheimische Bewerber eingestellt werden. Kontaktieren Sie dazu das **Jobcenter**.

II. Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Ankunftsnachweis liegt vor

Der Arbeitsmarktzugang unterliegt Beschränkungen. Achten Sie auf den entsprechenden Eintrag im Dokument:

a) „Beschäftigung nicht gestattet“

Sie können den Flüchtling nicht einstellen.

Hinweis: Wenn er sich seit mehr als drei Monaten in Deutschland aufhält, kann er diesen Eintrag unter bestimmten Voraussetzungen bei der **Ausländerbehörde** abändern lassen, um eine Beschäftigung aufnehmen zu können. Weisen Sie den Flüchtling darauf hin.

b) „Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“

Sie können dem Flüchtling eine Anstellung anbieten. Wenden Sie sich an die zuständige **Ausländerbehörde**, diese wird sich mit der Arbeitsagentur abstimmen und Ihnen Bescheid geben. Bei Zustimmung erhält der Flüchtling einen Eintrag in seine Papiere, der ihm ausdrücklich die Arbeit in Ihrem Unternehmen gestattet.

III. Sonderformen der Beschäftigung:

a) Probebeschäftigung

Sie können den Bewerber in Absprache mit **Jobcenter** (bei I.) bzw. **Ausländerbehörde** und **Arbeitsagentur** (bei II.b) für einige Tage in Ihrem Betrieb zur Probe arbeiten lassen, um die gegenseitige Eignung zu prüfen. Dies kann als Praktikum im Rahmen einer Maßnahme beim Arbeitgeber (mit Arbeitsagentur/Jobcenter) stattfinden oder muss voll vergütet werden.

b) Hospitation

Betriebsbesichtigungen ohne Einbindung in den Betriebsablauf (keine Tätigkeit!) sind ohne Zustimmung von **Ausländerbehörde**, **Arbeitsagentur** oder **Jobcenter** möglich (max. 10 Tage). Machen Sie dazu am besten einen **Hospitationsvertrag**.

c) Praktikum

Praktika sind Beschäftigungsverhältnisse. Für ein Praktikum ist bei I. die Zustimmung des **Jobcenters**, bei II.b die Zustimmung der **Ausländerbehörde** erforderlich und der Mindestlohn muss bezahlt werden. Vom Mindestlohn befreit sind **Praktika zur Berufsorientierung** im Hinblick auf eine Ausbildung (max. 3 Monate). Die Vergütung orientiert sich am Berufsbildungsgesetz. Stimmen Sie sich auf jeden Fall mit **Jobcenter** (I.) bzw. **Ausländerbehörde** und **Arbeitsagentur** (II.b) ab.

IV. Grundsätzliche Hinweise:

- Ausschlaggebend dafür, welche **Ausländerbehörde** zuständig ist, ist der **Wohnort** des Bewerbers, nicht der Sitz des Arbeitgebers. Für Öhringen, Pfedelbach und Zweiflingen ist das **Ausländeramt** der Großen Kreisstadt Öhringen zuständig, für die übrigen Kreisgemeinden das **Landratsamt Hohenlohekreis**, Amt für Ordnung und Zuwanderung in Künzelsau.
- Kopieren Sie am besten das Aufenthaltsdokument und schicken Sie es zusammen mit der Anfrage und einer Stellenbeschreibung an die zuständige Behörde. Bewahren Sie eine Kopie während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bei Ihren Unterlagen auf.
- Auch für Asylbewerber gilt der **Mindestlohn**.
- Bei einer sozialversicherungspflichtigen Stelle und ggf. bei bezahlten Praktika muss (bei II.b) eine **Krankenversicherung** beantragt werden.
- Zuständig für die **Unfallversicherung** ist der gesetzliche Träger (Berufsgenossenschaft). Melden Sie diesem auch Praktikanten.
- Sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse („450-Euro-Jobs“) unterliegen denselben hier aufgeführten Genehmigungsbestimmungen.

Ausländerbehörden

Landratsamt Hohenlohekreis
Amt für Ordnung und Zuwanderung

Allee 17
74653 Künzelsau
Tel.: 07940 18-0
info@hohenlohekreis.de

Große Kreisstadt Öhringen
Ausländeramt

Marktplatz 15
74613 Öhringen
Tel.: 07941 68-0
info@oehringen.de